

VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG

1. Gegenstand und Dauer der AVV

1.1 Der Gegenstand dieser AVV (nachstehend auch „Vereinbarung“) ergibt sich aus dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen der LiftBook-Software zwischen dem Kunden und K-SOLUTIONS auf den hier verwiesen wird („Vertrag“).

1.2 Diese AVV gilt während der Dauer des Vertrages zwischen den Parteien. Unabhängig von der vorstehenden Regelung der Vertragslaufzeit gelten die Verpflichtungen zum Datengeheimnis, die Geheimhaltungspflicht und vereinbarte Aufbewahrungsfristen über das Ende des Vertrages hinaus.

2. Konkretisierung der AVV

2.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch K-SOLUTIONS für den Kunden als Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen (nachstehend auch als „Dienstleistungen“) sind in Umfang, Art und Zweck auf diejenigen personenbezogenen Daten beschränkt, die vom Kunden oder im Auftrag des Kunden bei der Nutzung der Dienstleistungen einzig zur vollständigen Bereitstellung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag eingegeben wurden.

2.2 Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, im EFTA-Land Schweiz oder in Kanada statt. Jede Verlagerung in ein davon abweichendes Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden und muss den Anforderungen gemäß Art. 44 ff. EU-DSGVO entsprechen. Für die Schweiz und für Kanada ist ein angemessenes Schutzniveau durch einen Angemessenheitsbeschluss der Kommission in Art. 45 Abs. 3 EU-DSGVO festgestellt.

2.3 Falls ein Unterauftragnehmer beauftragt werden soll, gelten diese Anforderungen zusätzlich zu den Bestimmungen nach Ziff.6 dieser Vereinbarung.

2.4 Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien:

- a) Namen und berufliche Kontaktdaten der Nutzer (insbesondere Kontobevollmächtigte);
- b) Namen und Kontonummern von Kreditoren und Debitoren (insbesondere Kunden und Lieferanten);
- c) Namen und Kontonummern von Mitarbeitern.

3. Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)

3.1 K-SOLUTIONS hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe und als Anlage zu dieser Vereinbarung dargelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung sicherzustellen und dem Kunden die Möglichkeit zur Prüfung auf dessen Kosten und nach ausreichend zeitlicher Vorankündigung einzuräumen. Bei Akzeptanz der TOM durch den Kunden werden diese Maßnahmen durch den Kunden, bei der Umsetzung der Arbeiten, als Grundlage des Auftrags vorausgesetzt.

Soweit sie sich nicht aus dem Vertrag ergeben, sind diese gesondert in der Anlage „Allgemeine technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 28 EU-DSGVO“ (kurz TOM) beschrieben.

3.3 K-SOLUTIONS hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 EU-DSGVO zu berücksichtigen Einzelheiten siehe Anlage „Allgemeine technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (TOM)“. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es K-SOLUTIONS gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

4. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

K-SOLUTIONS darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Kunden berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung von K-SOLUTIONS zur weiteren Speicherung der Daten des Kunden besteht. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an K-SOLUTIONS wendet, wird K-SOLUTIONS dieses Ersuchen unverzüglich an den Kunden weiterleiten. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Daten-Portabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Kunden unmittelbar durch K-SOLUTIONS sicherzustellen.

5. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten von K-SOLUTIONS

K-SOLUTIONS hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser AVV gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 EU-DSGVO; insofern gewährleistet K-SOLUTIONS die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Sofern K-SOLUTIONS gemäß den Bestimmungen der EU-DSGVO und der betreffenden Datenschutzgesetze einen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat, wird K-SOLUTIONS dessen Kontaktdaten dem Kunden zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitteilen. Die Kontaktdaten des benannten Datenschutzbeauftragten finden sich in der Anlage (TOM) wieder.
- b) K-SOLUTIONS wahrt die Vertraulichkeit gem. Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO. K-SOLUTIONS setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. K-SOLUTIONS und jede K-SOLUTIONS unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Kunden verarbeiten, einschließlich der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) K-SOLUTIONS verpflichtet sich zur Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 EU-DSGVO [Einzelheiten siehe Anlage „Allgemeine technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen (TOM)“].
- d) Der Kunde und K-SOLUTIONS arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) K-SOLUTIONS wird den Kunden über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde unverzüglich informieren, soweit sie sich auf diesen Auftrag

beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung bei K-SOLUTIONS ermittelt.

- f) Soweit der Kunde seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung bei K-SOLUTIONS ausgesetzt ist, hat ihn K-SOLUTIONS nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) K-SOLUTIONS kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich, im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) K-SOLUTIONS verpflichtet sich zur Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Kunden im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieser Vereinbarung.
- i) Die K-SOLUTIONS für Unterstützungsleistungen entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten wird der Kunde erstatten.

6. Unterauftragsverhältnisse Firma Unterauftragnehmer

6.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die K-SOLUTIONS z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. K-SOLUTIONS ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Kunden auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

6.2 Der Kunde stimmt der Beauftragung der nachfolgende Unterauftragnehmer zu, unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO:

Firma/Unterauftragnehmer	Anschrift/Land	Dienstleistungen
Nayarsystem	Av. de Casalduch, 9, 12005 Castellón de la Plana, Castellón (Spanien)	- Hardware Router - VPN
Amazon Web Services	Inc., 410 Terry Av. North, Seattle WA 98109 (USA)	Rechenzentrum

Kollmorgen Steuerungstechnik GmbH	Broichstraße 32, 51109 Köln	- Übermittlung Daten für Auftragsdatenverarbeitung - Übermittlung techn. Daten für Servicevertrag
--------------------------------------	--------------------------------	--

6.3 Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden oder der Wechsel der bestehenden Unterauftragnehmer ist unabhängig von Ziffer 6.2 bei Vorliegen sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen zulässig, soweit:

- a) K-SOLUTIONS eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Kunden innerhalb einer angemessenen Zeit vorab zumindest in Textform anzeigt,
- b) der Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung aus wichtigem Grund Einspruch erhebt. Soweit der Kunden nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt das Einspruchsrecht des Kunden bezüglich der entsprechenden Beauftragung.
- c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 EU-DSGVO zugrunde gelegt wird.
- d) K-SOLUTIONS die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher stellt, wenn der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR oder der Schweiz erbringt. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Ziffer 6 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

Zusätzlich sind bei einer weiteren Auslagerung durch den Unterauftragnehmer die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- e) K-SOLUTIONS muss einer weiteren Auslagerung durch die Unterauftragnehmer mindestens in Textform ausdrücklich zustimmen, und
- f) Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette müssen auch den weiteren Unterauftragnehmern auferlegt werden.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden an den Unterauftragnehmer durch K-SOLUTIONS und das erstmalige Tätigwerden durch den Unterauftragnehmer sind erst mit Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

7. Kontrollrechte des Kunden

7.1 Der Kunde hat das Recht, in Abstimmung mit K-SOLUTIONS Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen durchführen zu lassen, um sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch K-SOLUTIONS in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Überprüfungen sind rechtzeitig (14 Tage vor Durchführung der Prüfung) anzumelden.

7.2 K-SOLUTIONS stellt sicher, dass sich der Kunde von der Einhaltung der Pflichten nach Art. 28 EU-DSGVO überzeugen kann. K-SOLUTIONS verpflichtet sich, dem Kunden auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und insbesondere die Umsetzung der technischen und

organisatorischen Maßnahmen gemäß Anlage (TOM) nachzuweisen. K-SOLUTIONS ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Kunden, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte von K-SOLUTIONS sind oder wenn K-SOLUTIONS durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden von K-SOLUTIONS sowie zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten K-SOLUTIONS, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Überprüfungszwecke sind, zu erhalten

7.3 Nach Wahl von K-SOLUTIONS kann der Nachweis der Einhaltung der Pflichten nach diesem Vertrag auch durch folgende Maßnahmen erfolgen:

- a) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 EU-DSGVO;
- b) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- c) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit.

7.4 Beauftragt der Kunde einen Dritten mit der Durchführung der Überprüfung, hat der Kunde den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch Kunde aufgrund von dieser Ziffer 7 dieses Vertrags gegenüber K-SOLUTIONS verpflichtet ist. Zudem hat der Kunde den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen von K-SOLUTIONS hat der Kunde ihr die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Kunde darf keinen Wettbewerber von K-SOLUTIONS mit der Kontrolle beauftragen.

7.5 Für die Ermöglichung von durch den Kunden durchgeführten oder beauftragten Kontrollen kann K-SOLUTIONS eine angemessene Vergütung geltend machen.

8. Mitteilung bei Verstößen durch K-SOLUTIONS

8.1 K-SOLUTIONS unterstützt den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der EU-DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung, sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen.
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden.
- c) die Verpflichtung, den Kunden im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber den Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- d) die Unterstützung des Kunden für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung.
- e) die Unterstützung des Kunden im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde.

8.2 Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten K-SOLUTIONS zurückzuführen sind, kann K-SOLUTIONS eine angemessene Vergütung beanspruchen.

9. Weisungsbefugnis des Kunden

9.1 Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung, Empfehlungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind anschließend in Textform zu vereinbaren.

9.2 Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Kunden.

9.3 Mündliche Hinweise wird der Kunde vor einer Umsetzung zumindest per E-Mail (in Textform) bestätigen. K-SOLUTIONS hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn K-SOLUTIONS der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. K-SOLUTIONS ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Vereinbarung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Kunden bestätigt oder geändert wird.

10. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

10.1 Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Kunden nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher, nach Aufforderung durch den Kunden, spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung, hat K-SOLUTIONS sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung, datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch K-SOLUTIONS entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Ende des Vertrages hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Kunden übergeben.

11. Haftung

11.1 Für die Haftung von K-SOLUTIONS nach dieser Vereinbarung gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Vertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen K-SOLUTIONS geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Kunden gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Kunde K-SOLUTIONS von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

11.2 Der Kunde verpflichtet sich, K-SOLUTIONS auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen K-SOLUTIONS verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Kunde Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

12. Beendigung der AVV

Diese AVV endet mit der Beendigung des Vertrages zwischen dem Kunden und K-SOLUTIONS.